123/24
Beschlussvorlage
öffentlich

Satzung über die Veränderungssperre für Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Südlich Gerichtstraße 20"

Organisationseinheit:
Bauamt

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Vorberatung)	13.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die anliegende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Südlich Gerichtstraße 20" in Zossen

a) in der vorliegenden Form

oder

b) in der lt. Protokoll geänderten Fassung.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf
[X] besteht nicht [ ] besteht für:

Begründung
Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich Gerichtstraße 20“ ist der Erlass der Veränderungssperre erforderlich, um die angestrebte Konkretisierung der Festsetzung Nr. 4 Bauweise zu sichern.

Da die Gemeinbedarfsfläche von der Änderung nicht betroffen ist, ist sie nicht Teil der Veränderungssperre.

Finanzielle Auswirkungen
[ ] Ja [X] Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	[ ] Ja [ ] Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n

1	Veränderungssperre Entwurf

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich Gerichtstraße 20“

Auf der Grundlage der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit den § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), jeweils in der geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am …….folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

In ihrer Sitzung am …….. hat die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich Gerichtstraße 20“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre im künftigen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für die im Folgenden genannten Flurstücke im Geltungsbereich (Planzeichnung in Anlage):

Gemarkung Zossen
Flur 4
Flurstücke
70/4, 73/2, 594, 595, 596, 597, 598, 600, 601, 603, 607, 608, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635

§ 3

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind

- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen

- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für den von der Veränderungssperre betroffenen Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

(3) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Zossen, den ……..2024

Wiebke Şahin-Connolly
Bürgermeisterin

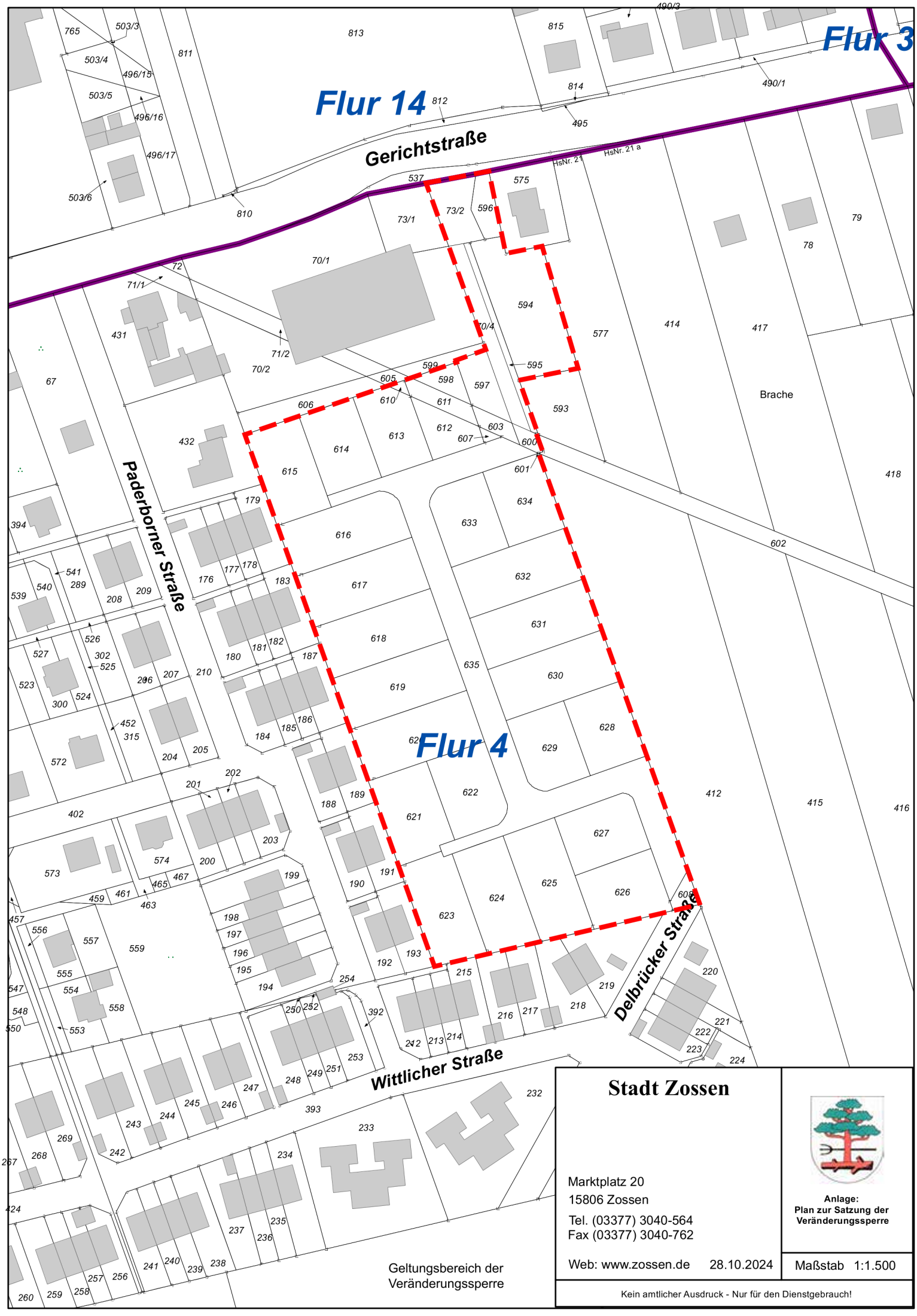

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Stadt Zossen

Marktplatz 20
15806 Zossen
Tel. (03377) 3040-564
Fax (03377) 3040-762

Web: www.zossen.de 28.10.2024

Anlage:
Plan zur Satzung der Veränderungssperre

Maßstab 1:1.500

Kein amtlicher Ausdruck - Nur für den Dienstgebrauch!